



- 216 17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Gaimersheim für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 25.1 „Alte Ziegelei“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch;
- 217 Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.25.1 des Marktes Gaimersheim für das Baugebiet „Alte Ziegelei“
- 218 Neuaufstellung bzw.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Marktes Gaimersheim;
- 219 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### Markt Gaimersheim

- 216 **17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Gaimersheim für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 25.1 „Alte Ziegelei“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch;**

Mit Bescheid vom 03.11.2015 Az: 43/610 hat das Landratsamt Eichstätt die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Gaimersheim mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 13.05.2015 für den Bereich „Alte Ziegelei“ (siehe Lageplan) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 17.Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.**

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung mit dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Marktverwaltung, Bauamt, Zimmer 13, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 214 BauGB) sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gaimersheim, 04.11.2015

Markt Gaimersheim

In Vertretung

G. B e r n h a r d t , 2. Bürgermeister

- 217 **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.25.1 des Marktes Gaimersheim für das Baugebiet „Alte Ziegelei“**

Der Marktgemeinderat hat am 16.09.2015 die oben bezeichnete 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.09.2015 als Satzung beschlossen.

Da im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch auch der derzeit gültige Flächennutzungsplan entsprechend geändert wurde, ist das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch eingehalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich des Augrabens und der Bürgermeister-Martin-Meier-Straße (siehe Lageplan).

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.** Er liegt einschließlich seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung beim Markt Gaimersheim, Zimmer 13, während der üblichen Dienststunden aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gaimersheim, 06.11.2015

In Vertretung

G. B e r n h a r d t , 2. Bürgermeister

- 218 **Neuaufstellung bzw.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Marktes Gaimersheim;**

Mit Bescheid vom 03.11.2015 Az: 43/610 hat das Landratsamt Eichstätt die Neuaufstellung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Marktes Gaimersheim mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 22.07.2015 (siehe Lageplan) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die Neuaufstellung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wirksam.**

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung mit dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Marktverwaltung, Bauamt, Zimmer 13, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 214 BauGB) sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gaimersheim, 04.11.2015

Markt Gaimersheim

In Vertretung

G. B e r n h a r d t, 2. Bürgermeister

## Sparkasse Ingolstadt

### 219 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Katharina Trinkle	3163602059

Ingolstadt, 18.11.2015

Sparkasse Ingolstadt

Edith B i t t n e r

Jutta K r a u s